

V e r b a n d s s a t z u n g

des

Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte"

Die in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden haben sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert am 27.09.2001 zu einen Zweckverband zusammengeschlossen und vereinbaren folgende Verbandssatzung.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist Abwasserzweckverband (AZV) "Thüringer Pforte".
- (2) Der Sitz ist in 06578 Oldisleben, Karl-Marx-Straße 12.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel des AZV "Thüringer Pforte" trägt die Umschrift Thüringen - AZV "Thüringer Pforte" und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 3

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Zweckverbandssatzung aufgeführten Stadt und Gemeinden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Verbandsgebiet

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - a) Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - b) von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
 - c) für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
 - d) den auf den Grundstücken anfallenden Fäkalschlamm ordnungsgemäß zu entsorgen,
 - e) alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind,
 - f) die Betreuung der Ortsanlagen erfolgt bei den Mitgliedsgemeinden, welche durch Beschluss ihre Ortsanlagen an den Abwasserzweckverband "Thüringer Pforte" übergeben haben.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe gesondert zu erlassender Satzungen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenen Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine weitere Stimme.

- (5) Die Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
Eine Anpassung erfolgt nur auf Antrag eines Verbandsmitgliedes, wobei Veränderungen der Einwohnerzahl erst in der nächsten Wahlzeit der kommunalen Vertretungen berücksichtigt werden.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, sowie über die Änderungen der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 9 Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in dieser den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
- a) der Verbandsvorsitzende,
 - b) alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

§ 12
Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses, identisch mit dem Werksausschuß nach § 6 der Betriebssatzung, ergibt sich aus § 6 der Betriebssatzung.
- (2) Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (3) Der Verbandsausschuß berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 13
Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (2) Die Aufgaben des Werkleiters werden gemäß § 36 KGG vom Geschäftsstellenleiter wahrgenommen.

§ 14
Verbraucherbeirat

- (1) Zur Unterstützung der Informationspflichten des AZV "Thüringer Pforte" nach § 13 ThürKAG in der jeweils geltenden Fassung wird ein Verbraucherbeirat gebildet.
- (2) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Mitgliedskommunen aus jeder Mitgliedskommune ein Mitglied des Verbraucherbeirates. Dem Verbraucherbeirat gehören überwiegend sachkundige Bürger der Mitgliedskommunen an. Daneben entsendet der AZV "Thüringer Pforte" 3 Vertreter in den Verbraucherbeirat.
- (3) Der Verbraucherbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein und setzt die Tagesordnung fest. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Der Verbraucherbeirat hat beratende Aufgaben. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 ThürKAG, den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie Kosten- und Aufwandsrechnungen.
- (5) Die Sitzungen des Verbraucherbeirats sind öffentlich.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch kostendeckende Entgelte oder Abgaben seiner Anschlußnehmer oder durch Kredite.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch Entgelte nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung jeweils nach der Zahl der in der Stadt/ Gemeinde wohnenden Einwohner. Maßgeblich hierfür ist die vom Statistischen Landesamt nach der jeweils letzten Veröffentlichung festgeschriebenen Bevölkerungszahl.
- (3) Die laufenden Kosten für die Straßenentwässerung werden vorab gesondert nach der Länge der entwässerten Straßen nach laufenden Meter abgerechnet.

§ 16

Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in einem Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Nimmt der Verbandsvorsitzende seine Tätigkeit länger als 3 Monate nicht wahr, erlischt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR bei Teilnahme an der Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 17

Ordentliche und Außerordentliche Kündigung

- (1) Ein Beschluss über einen Austritt setzt einen Antrag des Begehrens voraus.
- (2) Verbandsmitglieder können nur zum Schluß eines Wirtschaftsjahres ausscheiden.
- (3) Die Kündigung muß spätestens 2 Jahre, vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsitzenden erfolgen. Die Einzelheiten der Abwicklung werden durch Vertrag gesondert geregelt.
- (4) Ohne Rücksicht auf Abs. 2 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde kündigen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen des Abwasserzweckverbandes werden durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises "Kyffhäuser- Echo" öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1

Verbandsmitglieder

Gemeinde Bretleben
Gemeinde Esperstedt
Gemeinde Etzleben
Gemeinde Hauteroda
Stadt Heldrungen
Gemeinde Hemleben
Gemeinde Oberheldrungen
Gemeinde Oldisleben
Gemeinde Reinsdorf

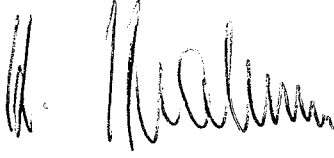



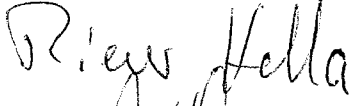










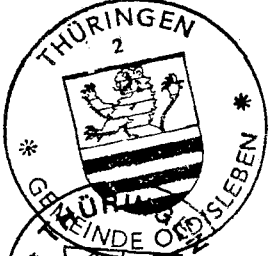
**§ 19
Sonstiges**

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldisleben, den 17. Juni 2002

Gemeinde	Unterschrift	Siegel
Bretleben		
Esperstedt		
Etzleben		
Hauteroda		
Heldrungen		
Hemleben		
Oberheldrungen		
Oldisleben		
Reinsdorf	